



Die Steuerreform 2015/16 – Stand Begutachtungsentwurf

Steuerentlastung | [mehr »](#)

Gegenfinanzierungsmaßnahmen – Steuerbelastungen | [mehr »](#)

Gegenfinanzierung – Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung | [mehr »](#)

Erleichterungen und Änderungen im gewerblichen Sozialversicherungsrecht

Im gewerblichen Sozialversicherungsrecht sollten Sie einige Änderungen beachten, die zum einen Teil bereits gültig sind, zum anderen Teil erst mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten oder erst in Planung sind. | [mehr »](#)

Wie werden Golden Handshakes besteuert?

Werden bei Beendigung eines Dienstverhältnisses freiwillige Abfertigungen geleistet, so unterliegen diese sogenannten „Golden Handshakes“ unter bestimmten Voraussetzungen bis zu gewissen Grenzen einer begünstigten Besteuerung. | [mehr »](#)

„Einstellung der Erwerbstätigkeit“ als Stolperstein bei Steuerbegünstigungen?

Bis jetzt vertrat die Finanz die Ansicht, dass die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Jahr nach der Betriebsaufgabe oder -veräußerung für die Inanspruchnahme des halben Durchschnittssteuersatzes nicht schädlich ist. Nun soll aber jegliche Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit diese Steuerbegünstigung ausschließen. | [mehr »](#)

Geschäftsführer aufgepasst: Was ist im Falle eines negativen GmbH-Eigenkapitals zu tun?

Der Geschäftsführer einer GmbH hat eine Vielzahl an unterschiedlichen Vorschriften zu beachten. Weist etwa der Jahresabschluss in der Bilanz ein negatives Eigenkapital aus, so hat er zu prüfen, ob neben der buchmäßigen Überschuldung auch eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vorliegt. | [mehr »](#)



Editorial

Nun wissen wir also, was unsere Regierung unter der größten Steuerreform der letzten Jahre versteht. Herzstück dieser insgesamt 5,2 Milliarden schweren Reform ist die Senkung des Einkommensteuertarifes um 4,3 Milliarden Euro. Dass es sich hierbei lediglich um die Rückzahlung der Nichtanpassung der Progressionsstufen an die Inflation der letzten 5 Jahre handelt, wird nicht einmal erwähnt. Durch Streichungen von Ausnahmen und Förderungen sollen rund 2 Milliarden Euro reinkommen, weitere 850 Millionen durch Selbstfinanzierung über erhöhten Konsum und Steuererhöhungen. Knapp 2 Milliarden Euro sollen verstärkte Maßnahmen gegen den Steuerbetrug in die leeren Kassen spülen. Damit wird indirekt angedeutet, dass die Steuerzahler bisher zumindest diese Summe nicht ordnungsgemäß abgeführt haben. In dieser Ausgabe finden Sie die wichtigsten Änderungen zusammengefasst. Weiters weisen wir Sie auf gewisse Erleichterungen und Änderungen im gewerblichen Sozialversicherungsrecht hin. Wir zeigen Ihnen außerdem auf was für einen Geschäftsführer zu tun ist, wenn das Eigenkapital der GmbH aufgebraucht ist. Dass eine Wiederaufnahme der

| [mehr »](#)

| [Auditreu-Internas »](#)

Erfolg verbindet.



Editorial

Nun wissen wir also, was unsere Regierung unter der größten Steuerreform der letzten Jahre versteht. Herzstück dieser insgesamt 5,2 Milliarden schweren Reform ist die Senkung des Einkommensteuertarifes um 4,3 Milliarden Euro. Dass es sich hierbei lediglich um die Rückzahlung der Nichtanpassung der Progressionsstufen an die Inflation der letzten 5 Jahre handelt, wird nicht einmal erwähnt. Durch Streichungen von Ausnahmen und Förderungen sollen rund 2 Milliarden Euro reinkommen, weitere 850 Millionen durch Selbstfinanzierung über erhöhten Konsum und Steuererhöhungen. Knapp 2 Milliarden Euro sollen verstärkte Maßnahmen gegen den Steuerbetrug in die leeren Kassen spülen. Damit wird indirekt angedeutet, dass die Steuerzahler bisher zumindest diese Summe nicht ordnungsgemäß abgeführt haben. In dieser Ausgabe finden Sie die wichtigsten Änderungen zusammengefasst. Weiters weisen wir Sie auf gewisse Erleichterungen und Änderungen im gewerblichen Sozialversicherungsrecht hin. Wir zeigen Ihnen außerdem auf was für einen Geschäftsführer zu tun ist, wenn das Eigenkapital der GmbH aufgebraucht ist. Dass eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit zu einer rückwirkenden Steuerbelastung führen kann und wie die Besteuerung von sogenannten Golden Handshakes richtig zu erfolgen hat ist ebenfalls noch Teil dieser Ausgabe.

| **Auditreu-Internas** »



Die Steuerreform 2015/16 – Stand Begutachtungsentwurf

1. Steuerentlastungen

Änderung des Einkommensteuertarifs

Die Änderung des Einkommensteuertarifes stellt das Herzstück der aktuellen Steuerreform dar. Die Senkung der Steuersätze soll zu einer spürbaren Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen führen. Im Zuge der Steuerreform plant die Regierung eine Steuerentlastung in Höhe von insgesamt 4,9 Milliarden Euro. Anstatt der bisher drei Steuerstufen gibt es künftig sechs Steuerstufen. Der heftig umstrittene Eingangssteuersatz soll von 36,5 % auf 25 % gesenkt. Im Detail ergeben sich ab 1.1.2016 die folgenden Tarifstufen:

Tarifstufen		
über €	bis €	Steuersatz
0	11.000	0,0 %
11.000	18.000	25,0 %
18.000	31.000	35,0 %
31.000	60.000	42,0 %
60.000	90.000	48,0 %
90.000	1.000.000	50,0 %
1.000.000		55,0 %

Durch den neuen Tarif kann sich bei Dienstnehmern eine Lohnsteuerentlastung von bis zu EUR 2.150 netto pro Jahr ergeben. Zur Berechnung der konkreten Ersparnis im Einzelfall hat das BMF eigens einen „Entlastungsrechner“ zur Verfügung gestellt. Zu finden ist dieser unter:
<https://www.bmf.gv.at/ministerium/presse/archiv-2015/Entlastungsrechner.html>

Weitere Entlastungen im Bereich der Einkommens- bzw. Lohnsteuer

- ◆ Zusammenfassung und Anhebung des Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrages (in Summe EUR 400 statt EUR 345)
- ◆ Ausweitung der Negativsteuer für Kleinverdiener (Einkommen unter EUR 11.000) von derzeit max. EUR 110 auf max. EUR 400
- ◆ Der Kinderfreibetrag wird von derzeit EUR 220 auf EUR 440 verdoppelt
- ◆ Bei niedrigen Pensionen soll es künftig zu einer Gutschrift aus der Negativsteuer von bis zu 110 Euro kommen können

- ◆ Der derzeit bestehende Freibetrag in Höhe von 1.460 Euro pro Kalenderjahr für den Vorteil aus der verbilligten oder unentgeltlichen Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen, die der Dienstgeber allen oder bestimmten Gruppen an Dienstnehmern anbietet, soll auf 3.000 Euro pro Jahr erhöht werden
- ◆ Mitarbeiterrabatte von bis zu 10 % sollen in bestimmten Fällen steuerfrei sein. Mitarbeiterrabatte über 10 % sollen bis maximal EUR 500 pro Jahr steuerfrei sein. Die Bewertung des geldwerten Vorteils hat sich an den objektiven, normalerweise am Markt bestehende Gegebenheiten am Abgabeort zu orientieren.
- ◆ weitere lohnsteuerliche Begünstigungen im Zusammenhang mit Gesundheitsförderung, Jubiläumsgeschenke, Begräbniskosten sind vorgesehen

Sonstige begünstigende Maßnahmen

- ◆ Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 %
- ◆ der Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern soll künftig unbegrenzt zur Verfügung stehen (derzeit 3 Jahre)



2. Gegenfinanzierungsmaßnahmen: Steuerbelastungen

Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer soll künftig auch bei Übertragungen im Familienverband (insbesondere bei Schenkung und Erbschaft) vom Verkehrswert der übertragenden Liegenschaft berechnet werden (bisher dreifacher Einheitswert). Dabei soll der folgende Stufentarif zur Anwendung kommen sollen:

Verkehrswert	Steuersatz
von 0 bis 250.000 Euro	0,5 %
von 250.001 bis 400.000 Euro	2,0 %
über 400.000	3,5 %

Bei unentgeltlichen Weitergaben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft kommt weiterhin der einfache Einheitswert zur Anwendung. Bei Übertragung von Immobilien im Rahmen von Unternehmen soll der Freibetrag von bisher EUR 365.000 auf EUR 900.000 erhöht werden. Die Änderungen bei der Grunderwerbsteuer gelten für Liegenschaftsübertragungen nach dem 1.1.2016.

Sofern unentgeltliche Übertragungen von Liegenschaften in naher Zukunft im Familienverband im Raum stehen, sollte jedenfalls geprüft werden, ob die geplante Übertragung noch in das Jahr 2015 vorgezogen werden sollte. Im Einzelfall kann es durch die neuen Regelungen vor allem bei hohen Liegenschaftswerten ab 1.1.2016 zu erheblichen Mehrbelastungen kommen.

Erhöhung der Immobilienertragsteuer

Der derzeitige Steuersatz von 25 % bei Immobilienübertragungen soll auf 30 % angehoben werden. Zusätzlich dazu wird der Inflationsabschlag, welcher derzeit noch bei Verkauf von Neuvermögen, ab dem 11. Besitzjahr mit 2 % pa (maximal 50 %) angesetzt werden kann, ersatzlos gestrichen.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer soll von 25 % auf 27,5 % angehoben werden. Nur Zinserträge aus Sparbüchern und Girokonten bei Kreditinstituten sollen davon ausgenommen sein und weiterhin mit 25 % besteuert werden. Die Gesamtsteuerbelastung von ausgeschütteten Gewinnen aus einer Kapitalgesellschaft (nach Abzug der 25 %igen Körperschaftsteuer) erhöht sich dadurch ab 1.1.2016 von derzeit 43,75 % auf 45,625 %. Die steuerliche Attraktivität einer GmbH wird dadurch ein weiteres Mal vermindert. In Hinblick auf die Erhöhung des Steuersatzes wäre es jedenfalls vorteilhaft, Gewinnausschüttungen nach Möglichkeit noch im Jahr 2015 durchzuführen.

Einschränkungen bei Sonderausgaben

Beiträge für freiwillige Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie Ausgaben für Wohnraumschaffung und -sanierung können im Falle von Neuverträgen nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Für bestehende Verträge soll die Steuerbegünstigung weiterhin für maximal 5 Jahre gelten.

Sachbezug PKW

Bei Fahrzeugen die einen CO₂-Ausstoß von mehr als 120 Gramm/km aufweisen, erhöht sich der Sachbezug auf 2 % der Anschaffungskosten (derzeit 1,5 %). Der maximale Sachbezug wird dadurch von EUR 720 auf EUR 960 erhöht. Der für den Sachbezug relevante Grenzwert soll jährlich um 4 Gramm pro Kilometer abgesenkt werden. Für Fahrzeuge mit Elektromotor ist kein Sachbezug vorgesehen.

Abschreibungen im Zusammenhang mit Gebäuden, Aufteilung der Anschaffungskosten bei bebauten Grundstücken

Für unmittelbar betrieblich genutzte Gebäude soll ein einheitlicher AfA-Satz von 2,5 % zur Anwendung kommen (bisher bis zu 3 %). Sofern eine Vermietung zu Wohnzwecken erfolgt, soll analog zur Regelung im Bereich der privaten Vermietung und Verpachtung ein geringerer Abschreibungssatz von 1,5 % angewendet werden. Ein Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer ist weiterhin möglich (Gutachten). Für Instandsetzungsaufwendungen und nicht regelmäßig anfallende Instandhaltungskosten verlängert sich die Verteilungsdauer von 10 auf 15 Jahren.

Für die Aufteilung der Anschaffungskosten von bebauten Mietgrundstücken in Grund und Boden und Gebäude kommt im außerbetrieblichen Bereich ein neuer Aufteilungsschlüssel zu tragen. Grundsätzlich sollen von den gesamten Anschaffungskosten 60 % auf das Gebäude und 40 % auf den Grund und Boden entfallen. Dies soll auch auf bereits vermietete Gebäude anzuwenden sein, sofern bisher kein Nachweis über ein anderes Aufteilungsverhältnis erbracht worden ist. Bei offenkundig erheblichem Abweichen der tatsächlichen Verhältnisse gilt die 60 % Vermutung nicht. Es wäre in diesem Fall auf die tatsächlichen Wertverhältnisse abzustellen.

Einlagenrückzahlungen aus Kapitalgesellschaften

Die derzeit bestehende Wahlmöglichkeit, die unternehmensrechtliche Ausschüttung eines Bilanzgewinnes steuerlich entweder als Gewinnausschüttung oder als Einlagenrückzahlung zu behandeln, soll künftig eingeschränkt werden und einer Verwendungsreihenfolge unterliegen. Primär müssen alle thesaurierten Gewinne (KESt-pflichtig) ausgeschüttet werden. Erst danach können steuerneutrale Einlagenrückzahlungen erfolgen. Die Neuregelung soll bereits für Wirtschaftsjahre, welche nach dem 31. Juli 2015 beginnen, gelten. Sofern in Gesellschaften steuerneutrale Einlagen bzw. Rücklagen vorhanden sind, sollte im Einzelfall jedenfalls geprüft werden, ob die Rückzahlung noch unter Anwendung der alten Rechtslage steuerneutral vorgenommen werden sollte.

Eingeschränkte Verlustverwertung bei Personengesellschaften

Verlustzuweisungen an kapitalistische Mitunternehmer ohne unternehmerische Betätigung (insbesondere Kommanditisten und atypisch stille Beteiligte) sollen ab 2016 mit der Höhe der Einlage beschränkt werden. Verluste die über die Einlagen hinausgehen, können nicht mehr mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, sondern werden auf Wartetaste gelegt und sind erst mit zukünftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechenbar.

Umsatzsteuererhöhungen

Im Bereich der Umsatzsteuer kommt es zur Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes von 10 % auf 13 % bei Tieren und Futtermittel, Pflanzen, Holz, Beherbergung, kulturelle Dienstleistungen (Kino, Museum), Bäder, Luftverkehr und Ab-Hof-Wein Verkauf. Die Umsatzsteuer auf Eintrittsberechtigungen bei Sportveranstaltungen wird hingegen von 20 % auf 13 % gesenkt.



AUDITREU
Erfolg verbindet.

3. Gegenfinanzierung – Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Registrierkassenpflicht

Zur Einschränkung von Umsatzverkürzungen bei Bargeschäften wird eine Registrierkassenpflicht eingeführt. Künftig soll für jeden Geschäftsfall ein Beleg ausgestellt werden. Der Kunde ist zur Entgegennahme des Beleges verpflichtet. In Betrieben, die überwiegend Barumsätze machen, erfolgt ab einem Nettoumsatz von EUR 15.000 pro Jahr die Einzelaufzeichnung verpflichtend per Registrierkasse. Eine Ausnahme bleibt im Rahmen der „Kalte-Hände-Regelung“ – hier beträgt die Umsatzgrenze EUR 30.000. Für die Anschaffung einer Registrierkasse wird eine Prämie von bis zu EUR 200 ausbezahlt. Die Anschaffungskosten können in Form einer vorzeitigen Abschreibung von bis zu EUR 2.000 geltend gemacht werden.

Zentrales Kontenregister und Konteneinsicht durch die Finanzverwaltung

In den aktuell vorliegenden Begutachtungsentwürfen sollen aus Anlass abgabenbehördlicher Prüfungen die bestehenden Kontenverbindungen der Abgabepflichtigen aus einem zentralen Kontenregister abgefragt werden können. Im Rahmen von Betriebsprüfungen soll es für die Finanz in bestimmten Fällen die Möglichkeit zur Kontenöffnung bzw. Konteneinsicht geben. In Anbetracht der aktuellen politischen Diskussionen und der erforderlichen 2/3-Mehrheit im Parlament ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Gesetzesentwurf eine Abänderung in Form einer Entschärfung erfahren wird. Wie das Gesetz in der Endfassung aussehen wird, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch als nicht unwahrscheinlich anzusehen, dass eine Kontenöffnung einer (Art) richterlichen Zustimmung bedürfen wird.

Vermeidung von Steuerbetrug in der Bauwirtschaft

Für Barzahlungen in Zusammenhang mit Bauleistungen über EUR 500 soll ab 1.1.2016 ein steuerliches Abzugsverbot bestehen. Weiters wird die Barzahlung von Arbeitslohn am Bau untersagt.



Erleichterungen und Änderungen im gewerblichen Sozialversicherungsrecht

Im gewerblichen Sozialversicherungsrecht sollten Sie einige Änderungen beachten, die zum einen Teil bereits gültig sind, zum anderen Teil erst mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten oder erst in Planung sind.

Serviceleistungen via FinanzOnline

Einzelunternehmer können seit kurzem eine Vielzahl von Diensten und Serviceleistungen der gewerblichen Sozialversicherung via FinanzOnline/USP in Anspruch nehmen und auf die Services des Unternehmensserviceportals und der Sozialversicherungen zugreifen. Zum Beispiel auf

- ◆ das persönliche Pensionskonto,
- ◆ die SVA-Beitragsvorschreibung,
- ◆ das WEBEKU Portal für Dienstgeber oder
- ◆ die elektronische Rechnung an die Verwaltung.

Um die Zugriffsmöglichkeit zu aktivieren, muss bei FinanzOnline lediglich beim ersten Einstieg die Kennnummer der Karte auf der Rückseite der E-Card eingegeben werden.

Erhöhung der unterjährigen SV-Beiträge ab 1.1.2016 möglich

Bislang besteht nur die Möglichkeit, SV-Beiträge im laufenden Jahr herabsetzen zu lassen. In Zukunft kann – bei Glaubhaftmachung wesentlich höherer laufender Einkünfte – bei der gewerblichen Sozialversicherungsanstalt auch ein Antrag auf Erhöhung der Beiträge gestellt werden.

Einzahlung der GSVG-Beiträge ab 1.1.2016 auch in monatlichen Beiträgen

Grundsätzlich werden die nach dem GSVG zu entrichtenden SV-Beiträge quartalsweise vorgeschrieben und sind mit Ablauf des zweiten Kalendermonats des betreffenden Quartals zu zahlen. In Zukunft können die Beiträge auf Antrag in monatlichen Teilbeträgen einbezahlt werden. An der quartalsweisen Vorschreibung ändert dies allerdings nichts.

Ab 2016 geplant: Entfall des Beitragszuschlages bei nachträglicher Meldung der Versicherungspflicht innerhalb von acht Wochen nach Ausstellung des ESt-Bescheides

Derzeit ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet, Beitragszuschläge vorzuschreiben, wenn die Pflichtversicherung nicht schon auf Grund einer „Überschreitungserklärung“ während des laufenden Jahres, sondern erst im Nachhinein auf Grund des Einkommensteuerbescheides gemeldet und festgestellt wird. Jetzt ist geplant, dass ein solcher **Beitragszuschlag entfallen** soll, wenn die versicherte Person innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides den Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gegenüber dem Versicherungsträger meldet. Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.



© PUPHMA - FOTOLIA

AUDITREU
Erfolg verbindet.

Wie werden Golden Handshakes besteuert?

Werden bei Beendigung eines Dienstverhältnisses freiwillige Abfertigungen geleistet, so unterliegen diese sogenannten „Golden Handshakes“ unter bestimmten Voraussetzungen bis zu gewissen Grenzen einer begünstigten Besteuerung.

Der begünstigte Steuersatz in Höhe von 6 % ist auf diese „Golden Handshakes“, die ab dem 1.3.2014 ausgezahlt werden, auf ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate, höchstens jedoch auf einen Betrag von € 41.850 (das ist die 9-fache ASVG-Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2015) anzuwenden.

Gesetzlich geregelte Staffelung

Über dieses Ausmaß hinaus ist bei freiwilligen Abfertigungen (also bei über die gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungen hinausgehenden Zahlungen) der begünstigte Steuersatz auf einen Betrag anzuwenden, der von der Dienstzeit abhängt.

Diese gesetzlich geregelte Staffelung sieht die begünstigte Besteuerung etwa bei einer nachgewiesenen Dienstzeit von 3 Jahren für einen Betrag von 2/12 der Bezüge der letzten 12 Monate, bei einer Dienstzeit von 25 Jahren für einen Betrag von 12/12 der Bezüge der letzten 12 Monate vor. Hierbei ist der maximal begünstigte Betrag im Jahr 2015 mit **€ 13.950 pro Monat** (das ist die 3-fache ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) begrenzt.

Im Ergebnis führt das daher zu einem maximal begünstigten Abfertigungsbetrag in Höhe von **€ 209.250** (3 Monatsbezüge der dienstzeitunabhängigen Begünstigung, max. € 41.850 zuzüglich 12/12 des letzten Jahresbezuges, gedeckelt mit € 13.950/Monat). Während der Dienstzeit bereits erhaltene Abfertigungen kürzen das berechnete und steuerlich begünstigte Ausmaß.

Begünstigungen bei „Abfertigung neu“ nicht anwendbar

Jedenfalls zu beachten ist, dass die genannten Begünstigungen nur für jene Zeiträume gelten, für die keine Anwartschaften gegenüber einer betrieblichen Vorsorgekasse bestehen. Bei Beginn des Dienstverhältnisses ab dem 1.1.2003 („Abfertigung neu“) sind die dargestellten Begünstigungen gänzlich unanwendbar. In diesem Fall ist eine etwaige freiwillige Abfertigung mit dem progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern.

Aus Sicht des Arbeitgebers sind freiwillige Abfertigungen, die beim Dienstnehmer nicht (mehr) dem begünstigten Steuersatz von 6 % unterliegen, gänzlich nicht von der Steuer absetzbar. Trotz betrieblicher Veranlassung und tatsächlicher Zahlung der Beträge können diese somit steuerlich nicht verwertet werden.



AUDITREU
Erfolg verbindet.

„Einstellung der Erwerbstätigkeit“ als Stolperstein bei Steuerbegünstigungen?

Bis jetzt vertrat die Finanz die Ansicht, dass die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Jahr nach der Betriebsaufgabe oder -veräußerung für die Inanspruchnahme des halben Durchschnittssteuersatzes nicht schädlich ist. Nun soll aber jegliche Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit diese Steuerbegünstigung ausschließen.

Die Betriebsveräußerung oder die Betriebsaufgabe ist der letzte Akt des Unternehmers. Der Gesetzgeber nimmt diesen Schritt zum Anlass, sämtliche im Unternehmen vorhandenen stillen Reserven (= Verkehrswert – Buchwert) zu besteuern. Der Firmenwert nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung ein, da dieser nur im Rahmen einer Betriebsveräußerung vom Käufer abgegolten wird und dann der Besteuerung unterliegt, während der Firmenwert im Rahmen einer Betriebsaufgabe untergeht und daher auch nicht besteuert wird.

Unterschiedliche Steuererleichterungen

Da im Rahmen einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe eine enorme Steuerbelastung auf den Unternehmer zukommen kann, hat der Gesetzgeber hierfür unterschiedliche Steuererleichterungen vorgesehen. So stehen dem Unternehmer für seinen Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn ein (anteiliger) Freibetrag in Höhe von € 7.300 oder die Verteilung des Veräußerungsgewinns über drei Jahre zu, wodurch die einzelnen Einkommensteuerprogressionsstufen über diese drei Jahre verteilt ausgenutzt werden können.

Besteuerung mit halbem Durchschnittssteuersatz

Das attraktivste „Steuerzuckerl“ in diesem Zusammenhang ist die Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns mit dem halben auf das gesamte Jahreseinkommen entfallenden Durchschnittssteuersatz. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der Unternehmer verstorben oder erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt. Die Erfüllung des Kriteriums – Einstellung der Erwerbstätigkeit – ist jedoch in der Praxis das problematischste. Eine Erwerbstätigkeit gilt als eingestellt, wenn der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten € 22.000 und die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten € 730 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Jegliche Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit schadet Steuerbegünstigung

Bis jetzt vertrat die Finanzverwaltung die Ansicht, dass die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Jahr nach der Betriebsaufgabe/-veräußerung für die Inanspruchnahme dieses Steuerzuckerls nicht schädlich ist. Im Rahmen eines Entwurfes der Einkommensteuerrichtlinien meint die Finanz nun aber, dass jegliche Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit – unabhängig vom Zeitpunkt der Wiederaufnahme – schädlich für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist.



Geschäftsführer aufgepasst: Was ist im Falle eines negativen GmbH-Eigenkapitals zu tun?

Der Geschäftsführer einer GmbH hat eine Vielzahl an unterschiedlichen Vorschriften zu beachten. Weist etwa der Jahresabschluss in der Bilanz ein negatives Eigenkapital aus, so hat er zu prüfen, ob neben der buchmäßigen Überschuldung auch eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vorliegt.

Die Beurteilung dieser Frage erfolgt anhand einer zweistufigen Überschuldungsprüfung:

1. Aufstellen eines Vermögensstatus

Dabei sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden des Unternehmens unter der Annahme der Auflösung der Gesellschaft zu bewerten. Es sind daher die **realisierbaren Erlöse bei einem fiktiven Verkauf** des Unternehmens zu ermitteln. Sogenannte „stille Reserven“ werden durch diese Vorgehensweise aufgedeckt (so ist etwa der Verkehrswert einer Liegenschaft höher als der Buchwert). Gezielte Maßnahmen, wie etwa eine Rangrücktrittserklärung, können erheblich zur Verbesserung des Vermögensstatus beitragen.

2. Erstellen einer Fortbestandsprognose

Um eine drohende Insolvenz zu vermeiden, ist in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob die Gesellschaft zukünftig mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ihre geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Eine solche Fortbestandsprognose umfasst eine Stellungnahme zur aktuellen wirtschaftlichen Situation, eine Einschätzung der künftigen Unternehmensentwicklung und die Einbeziehung der Auswirkungen geplanter Sanierungsmaßnahmen. Der Prognosezeitraum erstreckt sich zumindest über 12 Monate. Führen beide Prüfschritte zu einem negativen Ergebnis, so liegt eine insolvenzrechtliche Überschuldung vor. Daraus erwächst für den Geschäftsführer die Pflicht, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch **60 Tage nach Eintritt der Überschuldung**, einen Insolvenzantrag zu stellen. Andernfalls drohen neben zahlreichen strafrechtlichen Sanktionen auch **zivilrechtliche Haftungsansprüche** gegenüber den Gesellschaftsgläubigern.

Achtung! Bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals oder wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt (URG-Kennzahlen), hat der Geschäftsführer ohne Verzug eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.



AUDITREU
Erfolg verbindet.

Auditreu-Internas



Wir gratulieren

Jürgen Labschütz zur Geburt von Töchterchen Lina-Sophie



Wir gratulieren

Jasmin Kern zur Geburt von Töchterchen Vivienne



Gemeinsame Zukunft

Viele Glückwünsche für die gemeinsame Zukunft wünschen wir Karin und Alexander Gary.

AUDITREU

Erfolg verbindet.

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A - 1010 Wien | Gonzagagasse 17 (Eingang auf Nr. 19)
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45
www.auditreu.at

Impressum:

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Gonzagagasse 17
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45 | e-mail: steuerberatung@auditreu.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Redaktion: Auditreu und InfoMedia News & Content GmbH